

Ordensspiritualität und Ordensrecht

*Zwillinge – Widersacher – ungleiche Geschwister?*¹

Anneliese Herzig MSsR, Kirchheim

Das Anliegen dieser Tagung der Johannes-Duns-Skotus-Akademie ist der Dialog zwischen Spiritualität und Kirchenrecht, spezieller zwischen Ordensspiritualität und Ordensrecht. Meine Aufgabe ist es, diesen Dialog aus der Sicht der Spiritualität zu führen. Dazu sind einige Vorüberlegungen nötig, was einen Dialog ausmacht.

Damit ein Dialog gelingt, ist die klare Position beider Seiten vonnöten. Verwischungen, vorschnelle Kompromisse nützen nichts. Dialog geschieht nur dort, wo beide Seiten ihre Eigenheiten bewahren und bewahren dürfen. Alles andere verkommt zum Monolog. Sei es, daß eine Seite das Gespräch an sich reißt und die andere verstummt, sei es, daß die Sicht so gleich ist, daß ein wahrer Austausch nicht mehr möglich ist. Dialog meint mehr als ein unverbindliches Gespräch. Er hat etwas mit Hören, Hinhören, Zuhören zu tun, mit Bedenken, Erwägen, sich auf das Andere und den Anderen einlassen und zu verstehen suchen. Er kann die Form der einfachen Wechselrede, aber auch des Streitgesprächs annehmen. So oder so dient er der Verständigung und Wahrheitsfindung und bereichert das gemeinsame Leben. Zugleich ist In-Dialog-Treten wichtig für die persönliche Entfaltung der Gesprächspartner. In der Auseinandersetzung mit dem Anderen tritt das je Eigene profiliert hervor.

Auch für den Dialog zwischen Recht und Spiritualität in der Kirche gilt deswegen:

- Er gelingt nur, wenn beide Seiten einander wertschätzen und die Eigenprägung zugestehen.
- Gerade deswegen ist er nicht immer ein harmonisches Gespräch ohne Gegensätzlichkeiten.
- Er verhilft beiden, das eigene Profil schärfer zu erkennen.

Ordensspiritualität und Ordensrecht – ein Beispiel

Die Gemeinschaft der „Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser“, der ich angehöre, wurde 1957 in Gars am Inn gegründet. Kirchenrechtlich wurde die Schwesterngemeinschaft zunächst als Oblatinnensodalität des Redemptoristenklosters Gars errichtet. Die Grundlage war ein päpstliches Privileg, das

1 Überarbeitete Fassung des Vortrags bei der „Johannes-Duns-Scotus-Akademie“ am 27.3.1995 in Euskirchen. Die Vortragsform wurde im wesentlichen beibehalten.

dem Heiligen Klemens Maria Hofbauer gewährt und auf die gesamte Kongregation der Redemptoristen ausgedehnt worden war. Dieses Privileg beinhaltet, daß jeder Rektor bei seinem Haus eine Oblaten- bzw. Oblatinnensodalität errichten kann. Diese kirchenrechtliche Konstruktion verhalf der neuen Gemeinschaft relativ rasch ins kirchlich geordnete Leben. 1960 wurde die Gemeinschaft von Kardinal Joseph Wendel als „Pia Unio“ anerkannt.

Nach der Promulgierung des CIC 1983 wurde eine Neuordnung unumgänglich. Die Konstitutionen und Statuten wurden in Hinblick auf eine Änderung des Status hin zu einem *Institutum religiosum iuris dioecisani* im Sinn des Kirchenrechts neu erarbeitet. Im Zuge der Errichtung mußten die Konstitutionen auch der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute vorgelegt werden. Dabei machte die Kongregation einige Auflagen im Blick auf die Approbation der Gemeinschaft. Besonders am Thema „Gehorsam“, speziell an der Frage nach der Stellung der Oberinnen, werden dabei einige Grundzüge des Verhältnisses von Recht und Spiritualität konkret benennbar.

In den ersten Satzungen der Gemeinschaft aus den Jahren 1958 bzw. 1961 ist ganz selbstverständlich davon die Rede, daß die Oberin „Stellvertreterin Christi“ für die Schwestern ist und ihnen „Wille und Wunsch des göttlichen Bräutigams“ vermittelt. Deshalb übergibt die Schwester „ihren Willen in die Hand der Vorgesetzten“.

Sehr bald jedoch verschwanden solche Töne aus den Satzungen meiner Gemeinschaft. Inwiefern darin auch die vielfältigen Krisen der Gemeinschaft in den Anfangsjahren eine Rolle gespielt haben, vermag ich nicht zu beurteilen. Faktum ist, daß 1. rechtlich gesehen eine viel nüchternere Sprache in den Vordergrund trat, und daß 2. von der Spiritualität her gesehen andere Vermittlungsgestalten des Willens Gottes neben und oft an die Stelle der Oberinnen traten. Der Passus in den neuerarbeiteten Konstitutionen lautete so:

Im Gelübde des Gehorsams versuchen wir, auf den Anruf Gottes zu hören und uns auf ihn einzulassen. Er tut sich kund im Wort der Schrift, in den Weisungen der Kirche und unserer Gemeinschaft, in den Zeichen der Zeit und der Stimme des Gewissens.

Im folgenden Statut ist zwar die Rede davon, daß sich die Schwestern verpflichten, nach den Konstitutionen der Gemeinschaft zu leben und die Autorität der Leitung anzuerkennen, aber der Terminus „Stellvertreter Gottes (bzw. Christi“) fehlt.

Gerade das monierte die Religiosenkongregation in ihrer Antwort. Dabei wurde auf c. 601 CIC hingewiesen, in dem es heißt:

Der im Geist des Glaubens und der Liebe in die Nachfolge des bis zum Tode gehorsamen Christus übernommene evangelische Rat des Gehorsams verpflichtet zur Unterwerfung des Willens gegenüber den rechtmäßigen Oberen als Stellvertretern Gottes, wenn sie im Rahmen der eigenen Konstitutionen befehlen.

Die Kongregation verlangte, daß unsere Konstitutionen dem Wortlaut des c. 601, der im übrigen seine Wurzeln in PC 14 hat, jedoch bloß eine Linie des Konzilstextes auszieht², angepaßt werden. Dabei sollte der Terminus „Stellvertreter Gottes“ ausdrücklich aufgenommen werden. Dies hätte jedoch der gewachsenen Spiritualität meiner Gemeinschaft in keiner Weise entsprochen und auch im Kontext unserer Konstitutionen eine Art erratischen Block gebildet, weil diese eine andere Sprache sprechen. Außerdem zeigt die Ordensgeschichte, daß sich das Verständnis des Gehorsams und der Oberen unterschiedlich in den verschiedenen Orden und Epochen darstellt³ und nicht einfach in der Sicht der Oberen als „Stellvertretern Gottes“ aufgeht.

Trotzdem kann der Einspruch der Kongregation mit dem Hinweis auf das Ordensrecht einen Denkprozeß initiieren. Auffallend war, daß unsere Konstitutionen zwar eine Menge Vermittlungsgestalten des Willens Gottes nannten, dabei aber gerade die Oberinnen völlig außer acht ließen. Durch die Anfrage der kirchlichen Behörde wurde deutlich, daß unsere gegenwärtige Spiritualität stark individuell gefärbt ist und manches Schwierigkeiten macht, das auf Gemeinschaft und das Leitungsamt zielt. Die Auflage der Kongregation wandelte sich so vom rechtlichen Stolperstein zur ernstlichen Anfrage an unsere Spiritualität!

Wir haben dann versucht, den Weg zwischen Skylla und Charybdis zu suchen und die Konstitutionen so zu verändern, daß sie sowohl unserer Spiritualität als auch der Auflage der Kongregation entsprechen. Daraus ist folgender Text entstanden:

Im Gelübde des Gehorsams versuchen wir, auf den Anruf Gottes zu hören und uns auf ihn einzulassen. Er tut sich kund im Wort der Schrift, in den Weisungen der Kirche und unserer Gemeinschaft, in den Entscheidungen unserer Oberinnen, in den Zeichen der Zeit und der Stimme des Gewissens (vgl. c. 601 CIC).

Die fragliche Stellung der Oberinnen ist hier theologisch richtig unter die *vielfältigen* Vermittlungsinstanzen des Willens Gottes eingeordnet. Die Anfrage an die spirituelle Haltung (Gefahr des Individualismus) bleibt als Stachel – bis heute.

Einige Facetten des Verhältnisses zwischen Ordensrecht und Spiritualität werden an diesem Vorgang deutlich.

2 Vgl. zu PC 14: WULF F., Einführung und Kommentar zum „Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“, in: LThK.E 2, 293–297.

3 Siehe dazu z. B. SEBOTT R., Das neue Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici, Kevelaer 1988, 31–33; Kommentar von WULF zu PC 14; TILLARD J.M.R., Autorité et vie religieuse, in: NRTh 88 (1966) 786–806; DERS., Aux sources de l'obéissance religieuse, in: NRTh 98 (1976) 592–626.817–837; DERS., Les chemins de l'obéissance, in: LV.F 31 (1976) 141–173.355–386; DERS., Art. Obéissance, in: DSp 11, 535–563; DERS., L'obéissance dans la fraternité dominicaine, in: VieCon 48 (1976) 211–222.

- ▶ Ordensrecht und Ordensspiritualität müssen ihre Identität bewahren und dürfen sich nicht vorschnell anpassen.
- ▶ Es kann Spannungen zwischen Recht und Spiritualität geben.
- ▶ Die Spiritualität hat Einfluß auf Formulierungen oder Auslassungen im rechtlichen Kontext.
- ▶ Dialog und Widerständigkeit sind wichtig. Es hätte nichts genutzt und wäre Verrat an unserer Spiritualität gewesen, hätten wir unbesehen die Formulierung des CIC übernommen, uns also angepaßt. Hätten wir uns andererseits einfach verweigert, könnte ein nicht unwesentlicher Denkprozeß nicht ins Rollen kommen.
- ▶ Wenn von „Ordensrecht“ die Rede ist, dann sind mindestens zwei Dinge mitgemeint: nämlich das (lateinische) Kirchenrecht und das Eigenrecht (Konstitutionen).⁴ Wenn ich im folgenden von „Ordensrecht“ im Sinne des CIC spreche, dann meine ich jene Kanones, die sich auf das „geweihte Leben“ im allgemeinen und die *Instituta religiosa* im speziellen beziehen (= c. 573–709), ohne theologische Aussagen von rechtlichen Regelungen im besonderen zu differenzieren. Im Einzelfall ist das für eine saubere Interpretation unbedingt notwendig.⁵ Dabei steht das Eigenrecht der Spiritualität einer konkreten Gemeinschaft naturgemäß näher als das universale Kirchenrecht, das stärker auf die Vielfalt kirchlichen Ordenslebens Rücksicht nehmen muß. Das Eigenrecht findet sich vor allem in der Regel, d. h. in der in einem gewissen Ausmaß auch juristisch faßbaren Form, die sich eine Gemeinschaft gibt, wodurch sie ihr Ziel absteckt und ihr Zusammenleben ordnet.⁶

Was „Ordensrecht“ ist, kann somit einigermaßen klar abgegrenzt werden. Anders ist es mit dem zweiten Begriff im Thema dieser Tagung: Spiritualität, genauer noch „Ordensspiritualität“. Dieser Begriff muß erst noch geklärt werden, bevor das Verhältnis beider zur Sprache kommen kann, denn der Begriff Spiritualität/ Ordensspiritualität ist einerseits in aller Munde, andererseits ist oft schwer faßbar, was er eigentlich bezeichnet.

4 „Ordensrecht“ ist die verkürzte Bezeichnung für das Recht jener Gemeinschaften, die der CIC „Institute des geweihten Lebens“, i. e. Orden und Säkularinstitute nennt. Dazu kommen noch das Partikularrecht (z. B. Konkordate) und das Gewohnheitsrecht. Vgl. PRIMETSHOFER B., Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, 3. neubearb. Aufl. Freiburg ³1988, 20f.

5 Für die Frage nach einer Hermeneutik von kirchlichen Gesetzestexten siehe ÖRSY L., Theology and Canon Law. New Horizons for Legislation and Interpretation, Collegeville 1992, bes. 53–82.

6 ABART H., Lebensstil in den Orden. Vorüberlegungen und Fragen, in: OK 30 (1989), 35–40, hier 37.

Ordens-Spiritualität⁷

Der Terminus *spiritualitas* ist schon im 5./6. Jh. feststellbar. Im Französischen taucht im 12./13. Jh. der Begriff *espiritualité* auf. Erst im 17. Jh. erscheint frz. *spiritualité* im technischen Sinn als Bezeichnung für die persönliche Beziehung des Menschen zu Gott, wobei hier eine stark subjektive Einfärbung von „Spiritualität“ mitschwingt.

Im deutschen Sprachraum bekommt der Begriff erst in jüngster Zeit als Eindeutschung des französischen Wortes Bedeutung. Seither ist „Spiritualität“ ein Modewort geworden, auch über den christlichen Bereich hinaus (man denke nur an die „New-Age-Szene“!). Im folgenden geht es jedoch um die spezifisch *christliche* Spiritualität.

Um das Eigentliche der gemeinten Sache in den Blick zu bekommen, ist es hilfreich, auf jene Begriffe zu schauen, die der Terminus *Spiritualität* abgelöst hat. Dazu gehört in erster Linie das Wort „Frömmigkeit“. Gemeint ist damit der persönliche Vollzug des Glaubens, jene Antwort, die der Mensch auf das zuvor ergangene Wort Gottes gibt. Vom Ursprung des Wortes her ist mit ihm die gesamte Lebensgestaltung und Lebensordnung aus dem Glauben umfaßt. Sie drückt sich aus in öffentlichem Bekenntnis, in moralischen Verhaltensweisen, im Lebensstil bis hin zu kultisch-rituellen Formeln und Handlungen. Kurz gesagt, Frömmigkeit ist die Art und Weise, wie der Mensch seinen Glauben lebt. „Pietät“ ist die ehrfürchtige, weise Haltung vor Gott, die sich auch in der „Pietät“ (J. W. Goethe) dem Menschen und der Natur gegenüber zeigt. Diesem Frömmigkeitsweg sind die Askese als geordnete Einübung in die Offenheit für Gott und die Mystik, die als Ziel des Frömmigkeitsweges die persönliche Begegnung und Vereinigung mit Gott sieht, beigeordnet.

Seit dem 19. Jh. – vorbereitet durch die spätmittelalterliche Mystik und ange-regt durch den Pietismus – bekommen „Frömmigkeit“ und „Mystik“ eine starke Beziehung zum Gefühlsleben sowie zur individuellen Innerlichkeit. „Askese“ dagegen wird zum persönlichen Willenstraining verkürzt. Damit war eine Engführung passiert, die sich auch im Leben der Ordensgemein-schaften ausgewirkt hat. Frömmigkeit wird

- individualistisch (eine fromme „Seele“),
- emotional (herzensfromm),

7 Siehe dazu: GRESHAKE G., Art. Spiritualität, in: Handwörterbuch religiöser Gegen-wartsfragen. Hg. v. U. Ruh u. a., Freiburg 1986, 443–448; SUDBRACK J., Art. Spiritualität, in: SM 4,674–691; DERS., Art. Frömmigkeit / Spir., in: NHThG 2,7–16; SCHÜTZ Ch., Art. Spiritualität / Christliche Spiritualität, in: PLS 1170–1180; LIPPERT P., Art. Ordensspiritualität/ Ordensleben, in: PLS 951–958; Balthasar H.U. von, Einfaltungen. Auf Wegen christlicher Einigung, Luzern 1970; FRALING B., Überlegungen zum Begriff der Spiritua-lität, in: ZkTh 92 (1970) 183–198; DERS., Wie kann ich das Evangelium leben?, Hildes-heim 1985; ROTZETTER A. (Hg.), Geist wird Leib. Seminar Spiritualität 1, Zürich 1979.

- voluntaristisch („Schwester, du mußt nur wollen“),
- frömmelnd (nach außen lammfromm, innen wie ein reißender Wolf).

Damit ist „Frömmigkeit“ kommunikationsarm bzw. -unfähig geworden. Welt-dienst und Liturgie stehen oft beziehungslos der (individuellen) „Frömmigkeit“ gegenüber oder treten sogar in Gegensatz zu ihr.

In den 50er Jahren wurde dann der Begriff „Spiritualität“ aus dem Französi-schen übernommen. Mit ihm sollte der Abschied von einer emotional-subjek-tiven Verkürzung signalisiert werden. Durch die neue Sprechweise sollte auch wieder das „alte“, ganzheitliche Frömmigkeitsverständnis zum Ausdruck kom-men. Dazu gehört, daß die gemeinschaftliche (ekklesiale) Dimension und die Welthaftigkeit (wieder) ihren Platz erhalten.

Was ist nun mit „Spiritualität“ näherhin gemeint?

Das Wort *Spiritualität* enthält in sich das lateinische Wort für Geist: *spiritus*. Damit ist ausgesagt, daß Spiritualität etwas mit dem Wirken des Geistes zu tun hat. Spiritualität ist zunächst und grundlegend das, was der Geist an Menschen wirkt. Man könnte zugespitzt sagen: Spiritualität geschieht an mir, sie wider-fährt mir. Es ist gerade nicht so, daß ich mir eine Spiritualität „erwerbe“. Spi-ritualität ist im eigentlichen Sinn kein Gedankenentwurf, den ich mir zurecht-lege. Sie ist nicht identisch mit festen Formen und Verhaltensweisen, die ich eintrainiere. Wohl aber drückt sie sich in Gedankenentwürfen, Formen und Verhaltensweisen aus. Das ist ihre „Außenseite“. Von ihr her ergibt sich auch die Möglichkeit zu rechtlichen Regelungen.

Dabei ist festzuhalten, daß „Spiritualität“ Gabe des Geistes an alle ist, die zu Christus gehören. Alle sind „Geistliche“. Das Wort *pneumatikos* ist im Neuen Testament Begriff für die christliche Existenz, das unterscheidende Beiwort des Christlichen. Insofern kann ganz allgemein von einer „christlichen Spi-ritualität“ geredet werden.

Norm jeder Spiritualität ist die im Evangelium dargelegte Nachfolge Christi. Durch das Wirken des Geistes wird sie für den einzelnen ausgelegt, entfaltet, konkretisiert. Vielfalt, Variationsbreite, Fruchtbarkeit in Fülle sind charakte-ristische Merkmale des Geist-Wirkens. Der eine *spiritus* wirkt die vielen *Spiri-tualitäten*. So ist in der Kirche – diachron und synchron betrachtet – ein ganzer „Fächer“ von Stilen der Spiritualität entstanden. Weil sie aber aus dem einen Geist stammen, sind die verschiedenen Stile der Spiritualität füreinander Er-gänzung, Anregung, Korrektur, Hilfe. Die gemeinsame Herkunft aus jenem Geist, der Geist der Einheit, des Friedens und der Gemeinschaft ist, bedingt, daß jede *Spiritualität* kommunikabel sein muß und sich nicht in sich selbst ver-schließen darf.

Zugleich bleibt die *Spiritualität* immer auch eingebunden in die jeweilige Epo-che und die Gemeinschaft, in der sie gelebt wird, und erfährt dadurch eine wes-entliche Prägung. Sie erfaßt den ganzen Menschen in allen seinen Dimensio-nen (Leib, Seele, Geist) und verwirklicht sich in und durch die geschlechtliche

Identität als Mann oder Frau. Von diesen menschlichen Bedingtheiten her erklärt sich, daß eine konkrete Spiritualität auch ihre Schattenseiten und „blinden Flecken“ hat und deswegen stets auf einen Prozeß der Unterscheidung angewiesen ist, der auch durch die Begegnung mit anderen Stilen der Spiritualität in der Kirche gefördert wird. Denn christliche Spiritualität lebt schließlich im Raum der Kirche, empfängt von dieser Impulse und bringt gleichzeitig das je Ihre in die *communio* mit ein. Wo die eigene Spiritualität als *absolutum* betrachtet wird, geschieht Abtrennung, die bis zur lehrmäßigen Häresie führen kann (so lag etwa der Ursprung der christologischen Streitigkeiten der frühen Kirche nicht selten in verschiedenen spirituellen Ausrichtungen).

Worin unterscheiden sich nun die verschiedenen Spiritualitäten, die durch den Geist gewirkt werden? Ein Blick in Schrift und Tradition bringt an den Tag, daß es wesentlich zum christlichen Glauben gehört, daß er gegensätzliche Erfahrungen in der Welt nicht einfach dualistisch auflöst, sondern es versteht, Spannungen auszuhalten und durchzutragen. Gerade daraus erwächst ihm Dynamik, Lebendigkeit und Vielfalt. Bereits in der Schrift finden sich unterschiedliche „Spielarten“ und Akzentsetzungen, die sich als „Spannungspole“ darstellen. Zu solchen Spannungsbögen gehören beispielsweise:

Transzendenz (Gott „über“ Welt und Geschichte)	Immanenz (Gott „in“ Welt und Geschichte)
Christologie „von oben“ (Inkarnation, göttliche Natur)	Christologie „von unten“ (Leben und Sterben Jesu, menschliche Natur)
Auferstehung	Kreuz
Schon-jetzt	Noch-nicht
Glaube als Distanz zur Welt	als Sendung in die Welt
Zuwendung zur inneren Welt (Innerlichkeit)	Zuwendung zur äußeren Welt
einzelner	Gemeinschaft /Kirche
Gottesliebe	Nächstenliebe
gefühlsbetonter Glaubensvollzug	verstandesmäßig betonter Glaubensvollzug
Kontemplation (Gebet)	Aktion (Arbeit)
Gemeinschaft („Stadt auf dem Berg“)	Sendung („Geht hinaus ...“)

8 Vgl. GRESHAKE, aaO. 445f. Zu beachten ist, daß die im folgenden genannten Spannungspole von unterschiedlichem Gewicht sind.

Buße

Freude erlösten Lebens

Leben auf die Zukunft ausgerichtet

Leben auf die Vergangenheit ausgerichtet (Tradition)

äußere Zeichenhaftigkeit
(„Licht der Welt“)

„unauffällig“, „eingetaucht“
(„Salz der Erde“)

„mystisch“

„politisch“

Gott in der Einsamkeit finden

Gott „in allen Dingen“

Aus der je verschiedenen „Kombination“ dieser Spannungsbögen, die noch ergänzt werden könnten, ergeben sich die verschiedenen Spiritualitäten. Sie sind darüber hinaus aufgrund ihres Ursprungs in bestimmten „Stiftergestalten“ oder „Ur-Impulsen“ mit typischen äußerlich wahrnehmbaren Ausdrucksformen verbunden.⁹ Man denke nur an die Bedeutung der „Wüste“ bis hin zu tatsächlichen Zeiten des Rückzugs in die geographische Wüste in der Spiritualität jener Bewegungen, die sich von Charles de Foucauld herleiten. Ein anderes Beispiel wäre die Form der Exerzities oder des „Gebets der liebenden Aufmerksamkeit“, die konkret faßbare Ausdrucksformen ignatianischer Spiritualität sind.

Spiritualität ist nicht einfach auf innerliche Haltungen zu reduzieren, sondern entläßt eine eigene Ordnung, die sich bis zu gemeinsam übernommenen Regeln und Satzungen verdichten kann. Insofern kann man sagen, daß Spiritualität durchaus in den Bereich des Rechts (in einem weiten Sinn) hineinreicht, ja zu ihrem Erhalt und ihrer gemeinschaftlichen Verwirklichung geradezu darauf angewiesen ist, durch die Regelung von Rechten und Pflichten ein dauerhaftes Profil zu entwickeln.

Wenn Spiritualität sich als Kombination von bestimmten Akzentsetzungen im Blick auf die christlichen „Spannungspole“ darstellt, dann ist zugleich damit festzuhalten, daß die Spannung erhalten bleiben muß. Bei aller Schwerpunktsetzung darf das je Eigene nicht auf Kosten des anderen „Pols“ verabsolutiert werden. Ein Beispiel: Eine Spiritualität, die den Akzent auf die Weltimmanenz Gottes setzt, muß trotzdem innerlich offenbleiben auf das alles übersteigende und niemals begreifbare Leben Gottes (Transzendenz). Oder: eine Spiritualität, der es besonders wichtig ist, auch die emotionale Dimension des Menschseins miteinzubeziehen, darf die *ratio* des Menschen nicht als unerheblich für den Glaubensweg disqualifizieren.

Ebenso gilt jedoch: Die Entwicklung eines eigenen Profils ist nur möglich, wenn tatsächlich mutig Akzente gesetzt werden. Der „Mittel-Weg“ als durchgängiges Ideal führt zu Uniformität und damit letztlich zum Zusammenbruch der Vielfalt, die Zeichen des Lebens ist. Wo alles gleich ist, wird leicht alles gleichgültig und damit uninteressant.

9 Vgl. dazu GRESHAKE, aaO. 446.

Als sehr anschauliches Bild dafür hat sich für mich der Vergleich mit einer Wäscheleine ergeben: Sie bleibt nur stehen und behält ihre Funktionstüchtigkeit, wenn beide Eckpfeiler erhalten sind. Und: Wer alle Wäsche in der Mitte aufhängt, braucht sich nicht zu wundern, wenn alles zusammenbricht.

Theologisch gesehen kann eine solche Sichtweise christlicher Spiritualität bei der Überzeugung von Jesus Christus als *universale concretum* ansetzen.¹⁰ Gerade in und durch sein konkretes Menschenleben mit eindeutigen Akzentsetzungen (zwei „aufregende“ Beispiele sind sein Mann-Sein, sein Jude-Sein) hat Jesus Christus die *universale* Erlösung gewirkt.

Ähnliches wie für Jesus Christus gilt auch für seinen Leib, die Kirche: Sie ist universales Heilssakrament, und zwar als konkrete Kirche, d. h. mit ihrer Geschichtlichkeit, mit allen Kanten und aller Beschränktheit. Die äußere Gestalt der Kirche ist in solcher Sicht nicht bloßes Beiwerk, das auch vernachlässigt werden könnte. Dabei muß die Kirche gerade in dieser Konkretheit transparent (universal) bleiben auf ihren Ursprung hin.

Die Kirche lebt diese ihre Konkretheit in vielen Formen. In ihnen leuchtet irgendwie das Ganze auf. Dabei ist etwa die Ortskirche nicht nur ein Teil der Kirche, sondern „Kirche am Ort“ (vgl. LG 26). In ihr realisiert sich „im Fragment“, was Kirche ist.¹¹ Fragment freilich, das auf das Ganze hinweist und auf diese Weise selbst irgendwie „das Ganze“ darstellt.

Was für die ganze Kirche Geltung hat, gilt erst recht für das einzelne Kirchenglied. Wollte sich der einzelne Christ oder eine Gruppe von Christen selbstgenügsam auf die eigene „Spiritualität“ einschränken und sich nicht in die Kirchlichkeit hinein „enteignen“ lassen (*anima ecclesiastica*), träte nur eine Karikatur christlicher Lebensgestalt zutage. Soll sich die „konkrete Universalität“ Christi und der Kirche im Einzelnen fortsetzen, muß sich sein privates Ich (oder das „Ich“ einer bestimmten Gruppe) in die *communio* hinein ausweiten.

Hans Urs von Balthasar spricht davon, daß der einzelne durch die Gnade Gottes „in bestimmte christologische Situationen“ gestellt wird¹², daß er „so etwas wie einen Standort im Kosmos der Geheimnisse haben“ kann.¹³ Dabei ist ihm vor allem der Gedanke wichtig, daß nicht der Mensch selbst diesen Ort bestimmt, sondern daß jener ihm zugewiesen wird.

10 Dieser Ansatz findet sich besonders bei NIKOLAUS VON CUES (1401–1464). Siehe dazu sein Hauptwerk „De docta ignorantia“. Vgl. LÖSER W., „Universale concretum“ als Grundgesetz der *oeconomia revelationis*, in: HFTTh 2,108–121; HERZIG A., „Ordens-Christen“. Theologie des Ordenslebens in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (SSSTh 3), Würzburg 1991, 386–401.

11 Siehe BALTHASAR H.U. von, Das Ganze im Fragment. Aspekte der Geschichtstheologie, Einsiedeln 1963; DERS., Herrlichkeit. Eine theologische Ästhetik. Bd. 1–3 (7 Teilbände), Einsiedeln 1961–1969, hier Band 3/1.

12 Vgl. BALTHASAR H.U. von, Theologie der Geschichte. Ein Grundriß. Neue Fassung (Christ heute 1,8), Einsiedeln 1959, hier 56.

13 BALTHASAR, Das Ganze im Fragment 326.

Der konkrete Standort des einzelnen oder der Gruppe bedeutet jedoch gerade nicht monadische Existenz. Von dem ihm zugewiesenen Ort und durch ihn soll und kann der Christ ausgreifen auf das Ganze des christlichen Lebens und der Geheimnisse Christi. In und mit seiner konkreten Sendung realisiert der Glaubende gerade so nicht nur einen „Teil“ des Christumysteriums, sondern erfaßt vielmehr das Ganze christlicher Existenz.

Eine so gelebte „Sonderheit“ macht Kommunikation mit anderen nicht unmöglich, sondern eröffnet sie. Die jeweils eigene Sendung kann geradezu zum Medium werden, „um die andere, ebenfalls besondere und geprägte, in ihrer Tiefe zu erfassen und an ihr teilzunehmen“.¹⁴ Die Kommunizierbarkeit ist deswegen Kriterium der Echtheit einer Spiritualität. Wo sich dagegen ein „Besonderes“ gegen anderes verschließt, erweist es sich als eigenmächtige Absonderung, als erfundene und erdachte, nicht als vom Geist empfangene Spiritualität.

Vom Gedanken, daß jede Spiritualität „das Ganze im Fragment“ lebt, insofern sie sich offenhält auf den Reichtum kirchlichen Glaubenslebens hin, läßt sich ein Blick auf das Verhältnis von Spiritualität und Recht werfen: Insofern kirchliches Recht konkreter Ausdruck der Einheit der Kirche ist, kann sich Spiritualität nicht an ihm vorbei realisieren. An der Orientierung der Spiritualitäten (auch) am Recht der Kirche erweist sich so ihre Kirchlichkeit.¹⁵

Inwieweit kann nun auch von „*Ordensspiritualität*“ gesprochen werden? Die Berechtigung dieser Sprechweise liegt zunächst einmal darin, daß Orden geistgewirkt sind (vgl. PC 1). Auch c. 573 bekräftigt, daß diese Lebensform „unter der Leitung des heiligen Geistes“ verwirklicht wird. Das heißt von unserem Ansatz her: Gottes Geist wirkt an bestimmten Menschen („Gründer“ und ihre Nachfolger und Nachfolgerinnen) und läßt in ihnen eine akzentuierte Spiritualität wachsen, die ihre „Außenseite“ besonders deutlich entwickelt, indem sie Gemeinschaften stiftet und ihnen ein bestimmtes Profil (bis hin zu Regeln) gibt. Man könnte sagen, daß der Geist diejenigen zusammenführt, denen er – bei aller Verschiedenheit – gemeinsame Gaben schenkt. So entsteht ein Ordenstyp, eine Ordensfamilie, eine Gemeinschaft, die zugleich wieder auf den einzelnen zurückwirkt. Dieses spiritualitäts- und gemeinschaftsstiftende Wirken des Geistes kann auf vielfältige Weise geschehen; etwa dadurch, daß Menschen sich vom spirituellen Leben anderer angezogen fühlen: „Meister, wo wohnst du? – Kommt und seht! Und sie blieben jenen Tag bei ihm“, um fortan das Leben mit ihm zu teilen (Joh 1).

14 BALTHASAR H.U. von, *Spiritualität*, in: DERS., *Verbum Caro. Skizzen zur Theologie 1*, Einsiedeln 1960, 226–244, hier 243.

15 Ein anderes Thema in diesem Zusammenhang wäre das Verhältnis von Theologie und Spiritualität. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Siehe dazu etwa: BALTHASAR, *Einfaltungen. Theologie meint hier die rational verantwortbare Rede von Gott*, während bei der Spiritualität der Akzent mehr auf der lebenspraktischen Seite liegt. „Theologie der Spiritualität“ bedeutet zum einen theologische Reflexion von Spiritualität, zum anderen Entwicklung von Rahmenbedingungen christlicher Spiritualität aus den Grund-Sätzen christlicher Theologie.

Im Lauf der Zeit haben sich dabei gewisse gemeinsame greifbare Formen herauskristallisiert, die es erlauben, Lebensweisen unter dem Stichwort „monastisches Leben“ oder (später) „Ordensleben“ (*vita religiosa*) zusammenzufassen. Dies geschah zunächst wohl weniger von einem rechtlichen als von einem phänomenologischen Standpunkt aus. Zuerst war das Leben, dann das Recht. Von „einer“ Ordensspiritualität für alle Orden kann nur in einem sehr abgeleiteten, systematisierenden und nachträglichen Sinn geredet werden. Darauf muß auch die Formulierung des zugeordneten Rechts Rücksicht nehmen und hat es in den abundanten Hinweisen auf die „Eigenart des Instituts“ getan.

Als „Ordensspiritualität“ kann man also die in einer bestimmten Ordensgemeinschaft ausgeprägte, gewünschte und/oder tatsächlich gelebte, gemeinschaftstypische Spiritualität bezeichnen.¹⁶

Sie wird geprägt von

- den vom Geist gewirkten Akzentsetzungen im Spannungsbogen christlicher Existenz, wurzelhaft verwirklicht im Gründungs geschehen.
- der Zeit, in der eine Gemeinschaft lebt.
- der Kultur, in der sie gelebt wird.
- der geschlechtlichen Identität ihrer Mitglieder.
- der Lebensform „Ordensleben“; wie sie in der Geschichte der Kirche gewachsen ist und in der Gegenwart von der Kirche geregelt wird. Dabei spielen die drei evangelischen Räte eine zentrale, wenn auch nicht allein bestimmende Rolle.

„Ordensspiritualität“ wirkt sich aus auf die verschiedenen Lebensbereiche von Gebet, Arbeit (dazu gehört die Art des Stehens im gesellschaftlichen und kirchlichen Umfeld), Beziehungen/Gemeinschaft (besonders mit dem Bereich Leitung und Formation) und Freizeit.¹⁷ Jeder dieser vier Bereiche hat seine eigene Würde. An jedem muß sich Spiritualität auswirken. Zugleich wird an jedem ansichtig, „wes Geistes Kind“ wir wirklich sind. Störungen in einem Bereich betreffen immer auch die anderen.

Ordensspiritualität und Ordensrecht

Doch wie ist nun der Zusammenhang zwischen Recht und Spiritualität näherhin zu beschreiben? Im Titel dieses Beitrags habe ich dazu drei mögliche Bilder genannt, die es nun zu überprüfen gilt.

16 Nach LIPPERT, P. Art. Ordensspiritualität / Ordensleben, in: PLS 952.

17 Das hat besonders Peter LIPPERT zu Recht moniert: Ordensleute in Deutschland. Situationen und Perspektiven, in: OK 30' (1989) 129–140.

1. Ordensrecht und Ordensspiritualität als Zwillinge?

Wenn Ordensrecht und Ordensspiritualität Zwillinge wären, dann müßte sich der CIC (auch) als Betrachtungsbuch eignen. Abgesehen davon, daß es eine Reihe sehr spirituall-pastoral ausgerichteter Passagen gibt, kann das sicher nicht für das ganze Ordensrecht gelten. Eine Spiritualität hingegen, die „Zwilling“ des Ordensrechts wäre, müßte sich auf einige sehr grundlegende Elemente, primär im Bereich der Verleiblichung beschränken. Auf die Dauer würde es ihr an Lebendigkeit mangeln, sie bliebe allzu leicht in Äußerlichkeiten stecken, und ihre „Innenseite“ bliebe unterentwickelt. Dieses Bild kann also nicht zutreffend sein.

2. Ordensrecht und Ordensspiritualität als Widersacher?

Wenn also nicht Zwillinge – sind dann Spiritualität und Recht unerbittliche Widersacher, mit und in denen sich zwei Welten begegnen? Ein Recht, das meint, die Spiritualität „in Zaum halten“ zu müssen, ein Recht, das Angst vor dem *spiritus* hat, ein Recht, das Spiritualität auf ganz bestimmte Formen fixieren will, verstünde sich als solcher Widerpart der Spiritualität. Umgekehrt würde Spiritualität das Recht als ihren „natürlichen Feind“ sehen, der Leben reglementiert und knebelt, der in Bahnen lenken will, was nicht in Bahnen zu lenken ist. Solche Gefühle und Ängste scheinen auf beiden Seiten da zu sein und durch manche Erfahrungen bestätigt zu werden. Aber: einerseits braucht Spiritualität Recht, da sie eine „Außenseite“ hat, die als solche der Regelung bedarf. Recht trägt zur Kanalisierung und Profilierung von Spiritualität bei. Andererseits begibt sich das Recht seiner Basis, wenn es sich als bloßer Widerpart zur Spiritualität versteht.

3. Ordensrecht und Ordensspiritualität als ungleiche Geschwister

Das Bild der „ungleichen Geschwister“ scheint mir dagegen einen (!) möglichen Zugang zum Verständnis des beiderseitigen Verhältnisses zu bieten. Es handelt sich um ein Verständnis, das positive und negative Erfahrungen umgreifen kann.

– Sie sind Geschwister, d. h. sie stammen aus der gleichen Familie. Beide orientieren sich am Evangelium als „oberster Norm“ (PC 2) und haben das zu tun. Beide sind kirchlich. Es ist „Mutter Kirche“, zu der beides gehört. Eine im gegenwärtigen Kontext wesentliche Gemeinsamkeit besteht in der Orientierung am Zweiten Vatikanum.¹⁸ Beide stehen im Dienst des Lebens und der konkreten Gestaltung christlicher Existenz. Beide sind zu ihrer konkreten Gestalt auch durch mannigfache Einflüsse aus der nicht immer christlich geprägten Umwelt gewachsen.

¹⁸ Vgl. dazu den Beitrag von Reinhild AHLERS in diesem Heft.

– Es handelt sich jedoch um *ungleiche Geschwister*. Sie haben „verschiedenes Alter“ und stehen von daher in einer gewissen Rangfolge: Die Spiritualität hat den Vorrang, sie ist das „ältere“ der beiden Geschwister. Ihr beigesellt ist das Recht. Es steht – wie die Überschrift dieser Tagung insinuiert – im Dienst der Spiritualität. Obwohl die beiden „Geschwister“ viele Gemeinsamkeiten haben, stehen sie – wie gute Geschwister – jedoch auch in Konkurrenz zueinander, spielen sie in Konfliktsituationen ihre Unterschiedlichkeiten stärker hervor als im normalen Alltag, um sich zu profilieren. Dabei fordert das Recht seine ältere „Schwester“ heraus, stellt sie in Frage, will ihr den eigenen Willen aufzwingen und sie dazu bringen, ihren Rhythmus dem seinen anzupassen. Er ist weniger attraktiv, charmant und spontan als seine Schwester, eher spröde, vielleicht gerade deshalb um so beharrlicher, manchmal auch unerbittlich. Die Spiritualität auf der anderen Seite empfindet den jüngeren „Bruder“ manchmal als lästig. Er behindert sie in ihrer Bewegungsfreiheit, indem er immer an ihrer Kittelfalte hängt. Manchmal muß sie es sich gefallen lassen, auf den jüngeren Bruder als „Musterknaben“ hingewiesen zu werden mit dem Tadel, sich doch ein Beispiel an diesem zu nehmen.

Ordensrecht und Ordensspiritualität bleiben Geschwister solcher Art. Das ist durchaus gut so.

Thesen zum Verhältnis von Ordensrecht und Ordensspiritualität

1. Mit der Promulgierung eines „Ordensrechts“ macht sich die Kirche die Lebensform „Orden“ zu eigen als etwas, das zu ihrem konkreten Leben, vor allem zu ihrer sichtbaren Gestalt gehört. Deshalb kann und muß das Leben dieser Gemeinschaften auch geregelt werden.

Dem entspricht auf seiten der Ordensspiritualität ihre ausdrückliche Kirchlichkeit. Indem sich die Spiritualität angstfrei dem Recht stellt, erweist sie sich als „anima ecclesiastica“, die offen ist für die Anliegen und das Leben der ganzen Kirche.

Es reicht für die „Kirchlichkeit“ nicht aus, wenn sich die Ordensspiritualität befleißigt, das Ordensrecht genau einzuhalten. Eine wahrhaft kirchenbezogene Spiritualität, wie sie das Zweite Vatikanum für alle Ordensgemeinschaften in der Kirche als wesentlich herausgestellt hat, besteht zutiefst darin, daß eine Ordensgemeinschaft ihre je eigene Sendung in die Kirche einbringt. Dadurch kann sie vielleicht auch in Konflikt mit geltenden Regeln in der Kirche kommen. Sie darf das nicht leichtfertig tun, aber mit großer Sensibilität und Hochachtung vor der eigenen Sendung, ohne die das Leben der Kirche ein Stück farbloser würde.

Die Ordensgemeinschaften haben – in ihrer je unterschiedlichen Färbung – vor allem ein Dreifaches in die Kirche einzubringen, das mit den Schlagwor-

ten *communio* – Pilger auf dem Weg zur Vollendung – Prophetenexistenz umschrieben werden kann.¹⁹

Damit sind zunächst innere Wirklichkeiten und Einstellungen angesprochen, die der „Ordensspiritualität“ (im systematisierenden Sinn als für alle Gemeinschaften bedeutsam) wesentlich zu eigen sind. Sie haben jedoch konkrete Folgerungen besonders für das Eigenrecht. Hier ist es z. B. wichtig, daß der kommuniale Charakter des Ordenslebens auch in den Strukturen widerhallt, indem etwa Ordnungen des Dialogs geschaffen werden (Kapitel, Strukturen, die sichern, daß die einzelnen Mitglieder in wichtigen Fragen gehört werden), Provinzen und Regionen ein und derselben Gemeinschaften ihre Eigenart ausprägen dürfen oder Rechte für die Mitglieder formuliert und somit eingeklagt werden können.

Der prophetische Auftrag verlangt von den Ordensgemeinschaften, nicht Regeln und Recht (als universales Kirchenrecht oder auch als Eigenrecht!) zum höchsten Wert avancieren zu lassen, sondern das Wirken des Geistes Gottes. Der kanadische Theologe Jean Marie Roger Tillard hat mit einer Unterscheidung, die er von Paul Ricoeur bzw. Max Weber übernommen hat, das als Spannung von „Gesinnungsethik“ und „Verantwortungsethik“ gedeutet. Nach Ricoeur unterscheidet Weber im Kontext der Frage von Macht und Gewaltsamkeit zwei Ebenen von Moralität: die Gesinnungsethik als „Projektion grundlegender Zielvorstellungen“ und die Verantwortungsethik als „Vollzug der Handlung selbst im Zeichen des Möglichen und Vernünftigen innerhalb der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“.²⁰ Die Grenze zwischen diesen beiden Ethiken verläuft bei Ricoeur augenscheinlich zwischen dem Auftrag der staatlichen Autorität und der Sendung der Christen. Tillard wendet diese Unterscheidung nun auch intra-ekklesial an, besonders, um die Rolle der Orden zu bestimmen. Er setzt die beiden Ethiken in Parallele zu den Haltungen des Königs und des Propheten im Alten Testament: „Der König berücksichtigt die Situationen, paßt sein Verhalten und seine Entschlüsse den Möglichkeiten an und läßt sich auf Kompromisse ein. Der Prophet dagegen verkündet unnachgiebig die Forderungen von Gerechtigkeit und Wahrheit, ohne sich allzu viel Gedanken über die unmittelbaren Folgen oder die konkreten Möglichkeiten zu machen. Er sagt, was zu sagen ist, und klagt die unvermeidliche Mittelmäßigkeit an.“²¹ Für Tillard haben die Orden durch ihre eigentümliche Lebensform und ihre Spiritualität die Möglichkeit, mehr als die anderen Christen im Rahmen der Gesinnungsethik zu handeln und das Evangelium stets neu einzuklagen. Das ist ihre spezifische Berufung. Ein Familienvater jedoch gehört auf die Seite derer, die „als Realisten ständig an die mög-

19 Vgl. HERZIG A., *Communio – Pilgerdasein – Prophetenexistenz*, in: *Jetzt* 4/1994, 3–9.

20 RICOEUR P., *Ökonomische Voraussicht und ethische Wahl*, in: *DERS. Geschichte und Wahrheit*, München 1974, 193–312, hier 308. Zu TILLARD siehe: *DERS.*, *Frei sein in Gott. Zur Praxis des Ordenslebens heute*, Freiburg 1979, 72–80; *DERS.*, *Devant Dieu et pour le monde. Le projet des religieux (Cogitatio fidei)* 75), Paris 1974, 302–304.315; *DERS.*, *Art. Obéissance* 554–556.

21 *Frei sein* 73.

lichen Folgen ihres Handelns für jene denken müssen, für die sie verantwortlich sind“.²² Fruchtbare Leben in der Kirche erwächst nur aus der Spannung dieser unterschiedlichen Berufungen. Als Träger der Gesinnungsethik haben die Orden die Funktion, diese Spannung innerhalb der Kirche wachzuhalten, damit die kirchliche Gemeinschaft nicht von den Realitäten dieser Welt absorbiert wird. Diesen prophetischen Dienst erfüllen die Ordensgemeinschaften speziell gegenüber der kirchlichen Hierarchie:

„Während die Verantwortlichen der Hierarchie ... sich auf den rauhen Wegen der Verantwortungsethik halten müssen, weil die Kirche sonst in ein Chaos geriete, sollen die Ordensleute durch ihr Leben und Handeln den Anspruch des Evangeliums und der Gesinnung vertreten. ... Die Kirche braucht die Kritik der ‚leidenschaftlichen Verfechter‘ des Evangeliums.“²³

Diese Gedanken Tillards lassen sich leicht auf das Verhältnis von Ordensrecht und Ordensspiritualität umdeuten. Dabei ist jedoch zu beachten – kritisch gegenüber Tillard –, daß nun keine der beiden Seiten, um welche auch immer es sich handelt, von der jeweils anders gearteten Ethik gänzlich dispensiert wird. Das heißt: Auch der kirchlichen Hierarchie und kirchlichen Leitungsgremien ist – als Christen – eine gute Portion Gesinnungsethik aufgetragen. Außerdem ist es in der Praxis notwendig, daß die Gesinnung im Rahmen der konkreten Möglichkeiten auch wirklich realisiert wird. Hier fällt erst die letzte Entscheidung über ihre Qualität und kreative Kraft. Ein gesunder Blick auf die Realität ist für jede Spiritualität wichtig. In der Begegnung mit dem Recht kann sie diese lernen. Auch für die Orden ist realistisches Handeln notwendig, z. B. in Verantwortung gegenüber den einzelnen Mitgliedern.

Hier ist auch die identitätsstiftende Funktion des Rechts und so auch des Ordensrechts zu erwähnen. Eine Gruppe von Christen kann z. B. ihre Lebensform an den Vorgaben des Kirchenrechts messen und so geschärft erkennen, wer sie selbst ist und sein will. Sie entdeckt dabei vielleicht, daß ihre Spiritualität und Lebensform nicht dem kirchlichen Modell „Ordensleben“ entspricht, selbst wenn viele Momente gemeinsam sind. Sie kann sich so neu auf die Suche nach ihrem Platz im Gefüge der Kirche machen. Auch wirklich Neues vermag sich als solches bei der realistischen Begegnung mit dem Geordneten herauskristallisieren.

2. Das Ordensrecht kann die Ordensspiritualität letztlich nicht festschreiben, weil Spiritualität etwas Lebendiges ist. Es kann und muß jedoch Grenzen setzen, vor Willkür schützen, Regeln für den Konfliktfall aufstellen, damit Spiritualität geerdet wird und bleibt.

²² Frei sein 72.

²³ Frei sein 80.

Überprüfung

Das Ordensrecht im Sinne des Eigenrechts muß immer wieder am lebendigen Fluß der Spiritualität überprüft werden. Es ist Aufgabe der Leitung einer Gemeinschaft, solche Überprüfungsvorgänge zu initiieren und durchzutragen (PC 4). Damit stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten einer Interpretation der Spiritualität für die Gegenwart, die jedoch vom „Erbgut des Instituts“ (PC 2 b) nicht absehen kann. Dieses muß getreu ausgelegt, mit der Gegenwart konfrontiert und so für sie fruchtbar gemacht werden. Zuletzt kann und muß dieser Prozeß seinen Niederschlag in der Formulierung angemessener Lebensordnungen finden, die stets neu der Überprüfung bedürfen (c. 587 § 4).²⁴ Ein solcher Suchprozeß wird in erster Linie von denen getragen werden, die jene Spiritualität zu leben suchen. Die Aufgabe ordensfremder rechtlicher Instanzen, auch höchster kirchlicher Provenienz besteht zunächst in der Prüfung und dem Setzen von Grenzen, wo die Rechte von Personen oder die Kirchlichkeit gefährdet sind (vgl. dazu PO 9, LG 12, AA 3).

Grenzen setzen – Schutz vor Willkür

Ein Beispiel: Jener evangelische Rat, der mit dem Begriff „Gehorsam“ umschrieben wird, hat in der Geschichte der Ordensgemeinschaften sehr unterschiedliche Ausprägungen erfahren. Eine stark vom Gehorsam geprägte Ordensspiritualität gerät dann in die Gefahr auszuufern, wenn sie sich einseitig jenem Modell des Gehorsams verschreibt, das diesen vor allem in der Beziehung Oberer – Untergebener verwirklicht sieht. Hier hat das Ordensrecht zu Recht eindeutige Grenzen gesetzt (c. 601):

– Es braucht nicht alles von den Oberen mit letztem Ernst (ausdrücklich „im Gehorsam“) angenommen werden, sondern das, was im Rahmen der ordenseigenen Konstitutionen angeordnet wird. Außerdem muß die Rechtmäßigkeit des Oberen gegeben sein.

– Der Obere ist nicht immer „Stellvertreter Gottes“, sondern nur, wenn er im Rahmen der Konstitutionen handelt und befiehlt.

Durch solche Einschränkungen hindurch wird die Überzeugung (und die Erfahrung) spürbar, daß ein Versagen der Oberen möglich ist, das die Mitglieder in die Irre führt. Das Ordensrecht weist überdeutlich darauf hin, daß es die Konstitutionen sind, die richtungsweisend bleiben. Damit ist sowohl einer willkürlichen Handhabung im Blick auf das Gehorsamsgelübde als auch einer ungesunden Überbetonung der Gehorsamshaltung ein Riegel vorgeschoben.

Durch solche und ähnliche Regelungen macht das Ordensrecht auf Gefahrenmomente in der Tradition des Ordenslebens aufmerksam. Neben der über-

²⁴ Ein Alarmsignal dafür, daß sich in der spirituellen Ausrichtung etwas geändert hat, vom Recht jedoch noch nicht wahrgenommen wurde, ist es, wenn zu lange zu viele Dispensen gegeben werden müssen. Eine Überarbeitung des Rechts legt sich dann nahe.

zeichneten Gehorsamsforderung und – komplementär – Gehorsamsleistung zählt dazu z. B. das Aufgeben des Gemeinschaftslebens aufgrund pastoralen Eifers, das der ausdrücklichen Orientierung auf die Gemeinschaft, die dem Ordensleben – auch im Unterschied zu anderen Formen des geweihten Lebens – wesentlich ist (vgl. „Residenzpflicht“ der Ordensleute, c. 665).

Rechte formulieren

Wichtig ist, daß das Ordensrecht nicht nur Pflichten für die Mitglieder formuliert, sondern auch deren Rechte umschreibt.

Im allgemeinen kirchlichen Gesetzbuch gibt es ein eigenes Kapitel über Rechte und Pflichten, in dem jedoch die Pflichten fast den ganzen Platz beanspruchen. Aus diesen Pflichten ergeben sich freilich auch Rechte. Zum Beispiel hat das Ordensmitglied ein Recht darauf, von der Gemeinschaftsleitung so eingesetzt zu werden, daß Zeit und Raum zum geistlichen Leben bleiben (vgl. c. 663).

In c. 670 heißt es lapidar: „Das Institut muß seinen Mitgliedern alles zur Verfügung stellen, was gemäß den Konstitutionen zur Erreichung des Zieles ihrer Berufung erforderlich ist.“ Zu definieren, was im einzelnen damit gemeint ist, ist nicht ohne Blick auf die ordenseigene Spiritualität, die sich in den Konstitutionen niedergeschlagen hat, möglich. Jede Interpretation in diesem Bereich geschieht immer auch unter einem gewissen spirituellen Blickwinkel.

Ordensmitglieder dürfen und können sich für ihre Rechte auch auf die Canones über „Obere und Räte“ berufen. Sie haben das Recht

– von den Oberen als Söhne und Töchter Gottes, d. h. mit Ehrfurcht behandelt, von ihnen „gerne“ (!) gehört zu werden (c. 618). Damit erinnert das Recht die Spiritualität an etwas, das ihr eigentlich von ihrem Herkommen aus dem geschwisterlichen Geist Gottes wesentlich sein müßte, oft aber gerade im Namen von „Spiritualität“ pervertiert wurde. Die Ausformulierung in diesem Rechtskontext zeigt den Ernst und die Wichtigkeit dieser an sich selbstverständlichen Umgangsweise.

– von den Oberen das „Wort Gottes“ als Nahrung für ihr geistliches Leben zu verlangen (c. 619). Das Ordensrecht übt hier eine durchaus kritische Funktion gegenüber immer noch präsenten „schriftfernen“ Ordensspiritualitäten aus. So ginge es z. B. darum, geeignete Strukturen zu schaffen, damit das Wort Gottes einen gebührenden Platz in den Hausgemeinschaften bekommt.

– in Notsituationen nicht allein gelassen zu werden und ermuntert (!) zu werden (c. 619). Der CIC nennt hier „persönliche Nöte“, Krankheit, Kleinmut. Die Mitglieder haben geradezu ein Recht auf die Geduld ihres Oberen. Ebenso jedoch ein Recht darauf, auf massive Fehlhaltungen hingewiesen zu werden (*corripiant inquietos*). Auch hier mahnt das Ordensrecht etwas an sich Selbstverständliches an und erinnert so die Ordensspiritualität an das ihr Wesensgemäße.

– auf Freiheit in bezug auf Beichtsakrament und geistliche Führung (c. 630). Damit stellt sich die freilich schwierige Frage, wie zu handeln ist, wenn die Führung durch den Beichtvater oder geistlichen Begleiter der ordenseigenen Spiritualität entgegensteht, und deren getreue Verwirklichung durch einzelne oder Teile der Gemeinschaft in Gefahr ist.

„Erdung“

Wie ich in der Begriffsgeschichte versucht habe zu zeigen, hat der Begriff „Spiritualität“ unter anderem deswegen den Begriff „Frömmigkeit“ abgelöst, weil man in ihm Verleiblichung und Konkretetheit besser gewahrt sah. Dennoch ist das mit „Spiritualität“ Gemeinte oft in Gefahr, mißverstanden zu werden. Gegenwärtig ist wieder eine kräftige Tendenz in die Richtung zu entdecken, Spiritualität in die „Innerlichkeit“ zu verlegen. Deshalb verlangt Spiritualität immer wieder neu nach einer „Erdung“, nach einer Umsetzung in konkrete Ausdrucksformen, die nicht gleich-gültig sind. Das Ordensrecht, vor allem in Form des Eigenrechts, könnte dazu beitragen, daß die Ordensspiritualität „gederdet“ bleibt. Es verschließt die Augen nicht vor realen Konfliktsituationen, welche die stets auch in Gebrochenheit gelebte Spiritualität leicht übersieht, bagatellisiert oder auch dramatisiert. Die oft so nüchternen Vorschriften des Ordensrechts, die mit Konflikten bis hin zur Entlassung eines Mitglieds oder der Absetzung eines Oberen rechnen, verweisen die Spiritualität immer wieder zurück auf die Realität der Gemeinschaften. Zumindest gewisse Formen geistlichen Lebens stehen zudem in der Gefahr, „alles“ auszuhalten und klare Abgrenzungen zu vermeiden (etwa unter dem Deckmantel der Barmherzigkeit).

Maß-volle Gesetze

Ladislaus Örsy faßt das Gemeinte so zusammen:

Zu viele Gesetze können die Vision der Geheimnisse verdunkeln und die Sensibilität der Menschen für eine alles übersteigende Gegenwart Gottes abwürgen (vgl. c. 587 § 3: Normen dürfen nicht unnötig vermehrt werden). Das Fehlen guter Gesetze kann innere Gaben und Kräfte in fauler Passivität oder unbesonnener Aktivität verwüstet zurücklassen. ... Weniger gute Entscheidungen können den Fortschritt der Kirche verlangsamen und ihre Fähigkeit, Zeichen der Erlösung unter den Völkern zu sein, verringern.²⁵

3. Zur Ordensspiritualität gehört es, sich in konkreten Formen zu verleiblichen. Das ist wichtig für das Weiterleben und Überleben der Spiritualität sowie für die Gemeinschaftlichkeit. Dazu gehören auch rechtliche Übereinkünfte.

25 ÖRSY, *Theology and Canon Law* 7.

„Die Möglichkeit, daß der Geist des Herrn sich durch Charismen, bar jeglicher objektiven Bindung, zeigen könnte, erweist sich als utopisch.“²⁶ Das ist auch die Erfahrung der Ordensstifter. Sie mußten erkennen – manchmal schmerzlich –, daß „Charisma“ nur weitergegeben werden kann, wenn es in rechtliche Bahnen gelenkt ist.²⁷ Im „Erbgut“ der Gemeinschaft sind gewisse juristische Elemente nicht bloßes Accessoire. Vielmehr ist die Kodifizierung und Institutionalisierung wichtig für das Überleben des Charismas des Anfangs.²⁸ Insgesamt wird der Ursprung nur dann wirklich lebendig erhalten, wenn spätere Generationen die je spezifische Selbsthingabe der Gründer im Dienst des Evangeliums und der Kirche neu aktualisieren und zeichenhaft vergegenwärtigen – bis hinein in ihre Rechtsstrukturen. Juristische Elemente erfüllen hierin die Aufgabe, die gemeinsame Treue dem spezifischen Geist des Instituts gegenüber zu leben.

In Abwandlung einer Formulierung von Gisbert Greshake könnte man sagen: „Sage mir, was für eine Spiritualität du lebst, und ich sage dir, was du für ein Recht vertrittst“ oder umgekehrt: „Sage mir, was für ein Recht du vertrittst, und ich sage dir, was für eine Spiritualität du lebst.“²⁹ So folgt aus einer ängstlichen Spiritualität ein ängstliches, kleinmaschiges Recht. Eine an der Freiheit orientierte Spiritualität bringt dagegen eher ein Recht hervor, das sich nicht in kleinlichen Regelungen verliert, sondern einen geschützten Raum absteckt.

Es wäre zu überprüfen, ob die Lebensordnungen der Ordensgemeinschaften – bis hinein in konkrete rechtliche Angelegenheiten – tatsächlich ihre Quelle in der ordenseigenen Spiritualität finden und aus ihr erwachsen sind. Nimmt man solchen Blickwinkel ernst, müßte vielleicht noch so manches in den Konstitutionen modifiziert oder gar aus ihnen eliminiert werden.

Von diesem Grundsatz her kann die Geschichte des Eigenrechts auch einen nicht unwesentlichen Beitrag leisten zu jenem Thema, das viele Ordensgemeinschaften bewegt hat und bewegt: die Frage nach dem ur-eigenen Charisma der Gemeinschaft, das sich von ihrer Gründungssituation herleitet. Auch einfachste rechtliche Regelungen können den Blick auf die herrschende Spiritualität freigeben. Dabei muß man jedoch zugleich mit geglückten Umsetzungen auch mit Irrwegen auf seiten von Spiritualität und Recht sowie mit Kontradiktionen zwischen Ordensspiritualität und Ordensrecht rechnen. Es wäre z. B. interessant, die Strukturen von Leitung und Mitverantwortung in der Geschichte der Gemeinschaft zu verfolgen und von hier aus neue Blickwinkel auf die Entwicklung und Eigenart der Spiritualität zu gewinnen.

26 CORECCO E., *Theologie des Kirchenrechts. Methodologische Ansätze*, Trier 1980, 8.

27 DAMMERTZ V., *Die geistliche Dimension des Ordensrechts im neuen Codex Iuris Canonici*, in: OK 25 (1984) 261–275, hier 262.

28 LOZANO J. M., *Foundresses, Founders and Their Religious Families*, Chicago 1983, 61–64; WEBER M., *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen ⁵1980.

29 GRESHAKE G., *Dogmatik und Spiritualität*, in: *Dogma und Glaube. Bausteine für eine theologische Erkenntnislehre*. FS für W. Kasper. Hg. v. E. SCHOCKENHOFF und P. WALTER, Mainz 1993, 235–252, hier 245.

In den Ordensgemeinschaften sind Charisma/Spiritualität und Institution/Recht aufs engste, wenn auch nicht immer harmonisch, verbunden. Orden versuchen, diese Balance zu leben. Damit stehen sie an einem Brennpunkt der heutigen innerkirchlichen Diskussion. Was für die Kirche als ganze gilt, hat auch für das Verhältnis von Charisma und Institution in der Lebensform der Orden herausfordernde Bedeutung: Auf der einen Seite steht das Charisma in Gefahr, sich zu verselbständigen, Unordnung zu stiften. Es gibt auch krankhafte Erscheinungen, die sich als Charisma ausgeben. Es gibt auch eine „ausufernde“ Spiritualität. Hier braucht es die Stiftung von Ordnung, die Setzung von Grenzen. Auf der anderen Seite muß die Spiritualität vor der gefährlichen Seite der Institutionalisierung und Verrechtlichung geschützt werden: „Es muß dafür gesorgt sein, daß die bürokratische Routine [und sei es die tägliche Routine des vorgeschriebenen liturgischen Gebetes, A.H.], die Selbstzwecklichkeit [z.B. bestimmter rechtlich geordneter Verhaltensweisen, A.H.], das Herrschen des Herrschens anstatt des Dienens wegen, die traditionelle Verholzung, das hochmütig-ängstliche Sichsperrn vor neuen Aufgaben und Forderungen und ähnlichen Gefahren den Geist nicht auslöschen.“³⁰

Oft und oft haben auch in den Orden die rechtlichen Ordnungen die Kraft des Spirituellen verdeckt und erstickt. Aber der Geist ist doch immer wieder durchgebrochen – heilsam und unwiderstehlich. Neue spirituelle Aufbrüche haben Leben in ein von Gesetzlichkeit erstarrtes Leben gebracht. In der Kirche und den Gemeinschaften selbst werden solche Vorgänge oft mit Argwohn und Angst betrachtet. Die Chance für die Zukunft von Orden und Kirche liegt jedoch tatsächlich darin, in den Strukturen die Spiritualität hervortreten zu lassen.

4. Wo die Ordensspiritualität nicht klar ist, wird das Recht willkürlich und des-orientiert. Es fehlen ihm Basis und Quelle. Erwachende Spiritualität darf vom Ordensrecht nicht vorschnell gebremst werden.

Ordensrecht kann nicht Leben schaffen, sondern nur schützen. Ordensrecht kann nicht Ordensspiritualität schaffen, sondern nur schützen, kanalisieren, konkretisieren, abgrenzen. Ordensrecht hat also bleibend gegenüber der Ordensspiritualität dienende Funktion.

Wo es an Erfahrung im spirituellen Leben fehlt, kann dies nicht – durch noch so gute Regelungen – kompensiert werden. Einen Leerraum von Ordensspiritualität kann das Ordensrecht nicht ausfüllen. Ordensrecht, das nicht auf der Grundlage von Ordensspiritualität entsteht, wird knöchern, verliert den Lebensbezug und verkommt zum bloß bestaunten oder gefürchteten Idol, das der Realität nicht mehr entspricht. Diffuse Spiritualität bringt diffuses Recht hervor.

30 RAHNER K., Das Dynamische in der Kirche, Freiburg 1958, 46f.

Spiritualität ist mit der Hochachtung und Realisierung bestimmter Werte verbunden. Das Kirchenrecht, im speziellen Fall also das Ordensrecht, hat die Funktion, diese Werte zu schützen und deren Verwirklichung durch gute Regelungen zu fördern. Während die Spiritualität die ihr gemäßen Werte definiert, legt das Recht Aktionsnormen vor, damit sich eine Gemeinschaft diese Werte aneignen kann. Die Geschichte mancher vom Kirchenrecht normierter Bestimmungen läßt sich auf die lebensförderliche Erfahrung mit Werten, die vom Glauben entdeckt wurden, zurückführen (beispielsweise die Bestimmungen über die Mitfeier der Eucharistie). Das heißt folgerichtig, daß die Ordensgemeinschaft sich darauf einigen muß, welche Werte lebenswichtig für das eigene Profil sind. Das ist eine Frage der Spiritualität. Gut definierte rechtliche Normen können dazu beitragen, daß das gemeinschaftliche Leben von jenen Werten durchformt wird, aber sie sind darauf angewiesen, diese Werte von der Spiritualität signalisiert zu bekommen. Die Integrität einer Gemeinschaft entscheidet sich auch daran, ob Werte und Gesetze zusammenpassen. Sonst kann es leicht zu Legalismus kommen oder zu einer völligen Bedeutungslosigkeit der gemeinschaftlich erstellten Regelungen.³¹

Wenn Neues entsteht ...

Dieser Grundsatz hat auch Bedeutung für die Entstehung von Neuem im Bereich des Ordenslebens. Wenn es wahr ist, daß das Recht quasi erst im Nachhinein Spiritualität schützen und kanalisieren kann (und es dann auch muß!), dann hat das unmittelbare praktische Folgen für den Umgang mit neuentstehenden Formen. Auf der Basis des Eigenrechts könnte das heißen: Keinesfalls dürfen zu rasch unausgeorene neue Satzungen für längere Wegstrecken aufgestellt werden, solange die Spiritualität noch „im Fluß“ ist. Für das Kirchenrecht im allgemeinen gilt: Es darf den Geist nicht vorschnell auslöschen, indem es ihn in rechtliche Bahnen lenken will. Der „Buchstabe“ darf den Geist nicht „töten“ (2 Kor 3,6), sondern hat dafür zu sorgen, daß er lebendig und wirksam bleibt und wird. Spirituelle Tendenzen müssen auch experimentieren und experimentieren dürfen.

Es ist deshalb m. E. bedenklich, wenn das nach der Promulgierung des Kodex erschienene römische Dokument „Wesentliche Elemente des Ordenslebens“ behauptete, daß mit dem Erscheinen des Kirchenrechts die Zeit der „besonderen“ Experimente endgültig vorbei sei. Wo der Geist in den Ordensgemeinschaften wirkt, wird sich immer wieder Neues entwickeln, das eine Zeit der Erprobung braucht, vielleicht auch auf Feldern, die wir heute noch nicht zu betreten wagen. Die Nutzlosigkeit von Dekretierungen zeigte sich bereits nach dem Vierten Laterankonzil 1215, das dem Entstehen neuer Ordensgemeinschaften einen Riegel verschieben wollte. Doch die geistgewirkten Aufbrüche (vgl. PC 1) waren nicht aufzuhalten.

31 Siehe zum Ganzen: ÖRSY 93–103.

Aufgabe der rechtlichen Instanzen bleibt es, auf Gefahrenmomente und Vereinseitigungen von Neuaufbrüchen hinzuweisen, die Spiritualität also für das Ganze christlicher Existenz offenzuhalten. Wenn Neues im Bereich von Spiritualität und Ordensspiritualität entsteht, ist immer eine „Unterscheidung der Geister“ gefordert. Genau diese kann jedoch das Recht nicht leisten. Sie ist vielmehr ein Prozeß, der sich von der Dynamik geistlichen Lebens, nicht den Kanälen von Recht und Ordnung bestimmen läßt.

5. Interpretation und Umsetzung des Ordensrechts können nur auf der Basis einer gesunden Spiritualität erfolgen, sonst kommt es zum Legalismus.

Mit dieser These nähern wir uns einer zentralen Frage: der Frage nach der Hermeneutik. Die Interpretation von Texten geschieht nicht einfach in einem wertfreien Raum. Das Vorurteil, das der Interpret mitbringt, ist (mit-)entscheidend für das Verständnis. Es wäre fatal, Gesetzestexte von dieser Regel zu dispensieren. Deshalb läßt sich fragen: Aus welchem Geist heraus werden gesetzliche Regelungen interpretiert und umgesetzt? Dieser Vorgang ist mindestens ebenso wichtig wie die Erstellung von guten Gesetzen. Auch gute Gesetze können – aus einem Vorurteil heraus – geradezu gegen ihre Intention interpretiert werden.

Das heißt konkret: Wenn die im Evangelium dargelegte Nachfolge Christi die oberste Norm des Ordenslebens ist (PC 2 a), dann müssen auch alle gesetzlichen Regelungen aus diesem Geist des Evangeliums heraus interpretiert werden. Ladislaus Örsy bringt ein Beispiel: Das Evangelium verlangt, daß die „Ersten“ dienen sollen. Wenn unsere Gesetze die Rolle von Macht und Gewalt mehr betonen als den Wert des Dienstes, wenn sie mehr Wert auf die ersten Plätze legen als auf die letzten, dann könnte es sein, daß diese Gesetze revisionsbedürftig sind.³² Wir können noch einen Schritt weitergehen: In jeder Ordensgemeinschaft wird das Evangelium unter dem Aspekt der ordenseigenen Spiritualität gelebt. Deshalb können und dürfen Gesetze auch von daher ausgelegt werden. In der Spiritualität meiner Gemeinschaft z. B. steht die Erlösung im Mittelpunkt. Wir könnten also danach Ausschau halten, inwiefern Gesetze dem Leben von erlösten Menschen dienen oder inwiefern sie zu neuer Knechtschaft anstiften.

Der Geist, der *spiritus*, ist auch der Ent-grenzer, der sich nicht festhalten läßt: „Der Wind weht, wo er will“ (Joh 3). Auch die Interpretation und die Umsetzung des Ordensrechts muß auf der Basis dieses Geistes erfolgen. Manchmal braucht es den Mut, sich in konkreten Situationen über Gesetzesgrenzen hin-

32 ÖRSY 71, A.17. Örsy weist auch darauf hin, daß der CIC im „suchenden und fragenden Geist“ des Zweiten Vatikanums interpretiert werden muß. Solchem Geist sind auch die Ordensgemeinschaften verpflichtet.

wegzusetzen. Sonst kommt es zu einem kleinkarierten Legalismus, der gesetzliches Leben mit Spiritualität verwechselt. Oder es entsteht ein ängstlicher Legalismus, der Freiheit fürchtet.

Weiterhin: Wenn dem so ist, daß Spiritualität u. a. von der geschlechtlichen Identität derer mitbestimmt wird, die von ihr ergriffen sind und in ihr leben, dann ergibt sich daraus die dringliche Forderung, daß z. B. Ordensfrauen an der Schaffung und Interpretation von Ordensrecht (als Eigenrecht und als allgemeinem kirchlichem Recht) mit entscheidender Stimme beteiligt sein müssen.

Bei der Begriffsbestimmung von „Spiritualität“ war die Rede von der ursprünglichen Vielfalt von Spiritualitäten, auch von Ordensspiritualitäten. An diesem Wesenszug von Spiritualität kann auch das Recht nicht vorbeisehen. Recht hat zwar normierende Funktion. Gleichzeitig muß aber gerade das Ordensrecht Vielfalt ermöglichen, weil es sich hier um „geistgewirkte“ Gruppen in der Kirche handelt. In den vielfältigen Hinweisen auf die „Eigenart des Instituts“ hat das geltende Kirchenrecht dieses Postulat einzuholen versucht. Eine Gefahr besteht unter anderem darin, daß alle Spiritualität auf ein „gesundes Mittelmaß“ gleichgebügelt wird. Wenn das Recht von Vielfalt spricht, dann ist damit mitgesetzt, daß unterschiedliche Gewichtungen in dem einen oder anderen Punkt möglich und wünschenswert sind. In gewisser Weise bleibt so jedes Recht – sei es das allgemeine Ordensrecht oder das Eigenrecht – ein Rahmenrecht, das einen Spielraum für Individualität – auf gemeinschaftlicher und persönlicher Ebene – offenhält.

Ordensrecht und Ordensspiritualität – in unterschiedlicher Weise im Dienst des Lebens

Bei aller Unterschiedlichkeit haben Ordensrecht und Ordensspiritualität ein gemeinsames Ziel und unterliegen vom Evangelium her ein und demselben Kriterium: Sie dienen je auf ihre Weise dem „Leben in Fülle“, das der johanneische Christus verheißt (Joh 10,10), und haben sich genau daran messen zu lassen, ob sie dieses Ziel innerlich bejahen, anstreben und möglich machen. Ordensrecht und Ordensspiritualität bleiben dabei in ihrer konkreten Form vorübergehende Wirklichkeiten, Attribute der durch die Zeiten pilgernden Kirche, gekennzeichnet durch Licht und Schatten. „Leben in Fülle“ ist nicht etwas, das von Menschen gemacht werden kann, sondern eine samengelegte Wirklichkeit, deren Erfüllung noch aussteht (vgl. LG 48). Auf dem Weg dorthin sind Spiritualität und Ordensrecht Begleiter für die Ordensgemeinschaften, Quellen „ordentlichen“ Lebens. Wie die Orden selbst, sind jedoch auch die ungleichen Geschwister Ordensspiritualität und Ordensrecht vielfältigen Gefahren und Verirrungen ausgesetzt. Beide müssen deshalb immer wieder einem Prozeß der Unterscheidung unterzogen werden. Dabei spielt der Dialog zwischen beiden bereits eine wichtige Rolle in diesem Prozeß. Insofern steht nicht bloß das Ordensrecht im Dienst der Spiritualität (wiewohl dies

primär Fall ist³³), sondern in gewisser Hinsicht auch die Spiritualität im Dienst des Rechts: Durch ihre Impulse und ihre Kritik verhilft sie dem Recht dazu, sein evangeliumsgemäßes Profil zu finden und zu bewahren. Eine Schlüsselrolle wird dabei das Gottesbild spielen. Ladislaus Örsy schreibt dazu:

Das Gottesbild, das in der Gemeinschaft vorherrscht, hatte immer einen starken Einfluß auf die Erstellung von Gesetzen, auf ihre Erfüllung und ihre Interpretation. Es könnte historisch gezeigt werden, daß es in der Kirche immer eine enge Affinität zwischen dem vorherrschenden Gottesbild und der Konzeption von Gesetzen gab [Bsp: strenges Gottesbild, Richter-Gott] ... Bessere Gesetze können nur von einem besseren Verständnis der Person unseres Gottes kommen.³⁴

Diese letzte Bemerkung verweist uns zurück auf die primäre Aufgabe von Menschen, die in der Nachfolge Jesu Christi stehen: die Gottesbeziehung zu vertiefen, sich vom Geist stets neu erfassen und das Leben durchformen zu lassen. Dann werden auch die Rechtssätze dem Leben im Geist, dem Leben in erlöster Gemeinschaft, dem Leben in Fülle dienen.

33 Insofern ist das Bild der „ungleichen Geschwister“ nicht in allem zutreffend, da es insinuieren könnte, beide stünden auf gleicher Stufe. Der Spiritualität bleibt jedoch eine gewisse Quellenfunktion dem Recht gegenüber zu eigen.

34 ÖRSY 77, A.20.